

Anmerkungen:

1. Bei der Bemessung der Gebühr findet eine Zerlegung des Nachlasses in die Beträge, die den im Tarif angegebenen Wertstufen entsprechen, nicht statt; es ist vielmehr die Gebühr nach dem Satze zu bestimmen, der dem reinen Werte des Gesamtnachlasses entspricht.

2. Die Bemessung der Gebühr hat nach den im § 5 des Gesetzes vom 14. Juli 1921, B. G. Bl. Nr. 401, vorgesehenen Wertabstufungen stattzufinden.

3. Die Gebühr ist in der Weise zu bemessen, daß von dem reinen Werte des der Nachlassgebühr unterliegenden Vermögens nach Abzug der Gebühr niemals weniger erübrigen darf, als von dem höchsten Wertbetrage der nächstniedrigeren Stufe des Tarifs nach Abzug der auf letztere entfallenden Gebühr.

4. Behufs Feststellung des für den Satz der Nachlassgebühr maßgebenden reinen Nachlasswertes sind die im § 45, Z. 2 und 3, des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 98, erwähnten Vermögenswerte mit in Anschlag zu bringen.

5. Bei Anwendung der Allerhöchsten Entschließung vom 11. Jänner 1860, betreffend die Übertragung bäuerlicher Besitzungen in Tirol und Vorarlberg, gilt auch für die Nachlassgebühr die in der Anmerkung 5 zu Post 1 festgesetzte Wertgrenze. Behufs Feststellung des für den Satz der Nachlassgebühr maßgebenden reinen Nachlasswertes sind diese Liegenschaften nicht mit ihrem halben, sondern mit ihrem vollen Werte anzusetzen.

315.

Bundestgesetz vom 8. Juni 1923 über die Änderung einer Bestimmung des Abgabenteilungsgesetzes vom 3. März 1922, B. G. Bl. Nr. 125 (Zweite Abgabenteilungsnovelle).*)

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1.

§ 7, Absatz 3, lit. c, des Gesetzes vom 3. März 1922, B. G. Bl. Nr. 125, zur Durchführung des Bundesverfassungsgesetzes über die Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund und den Ländern (Gemeinden) (Abgabenteilungsgesetz) wird aufgehoben; an seine Stelle tritt die folgende Bestimmung:

„c) ohne Rücksicht auf ihre Höhe: Abgaben für das Halten von Jagdhunden und anderen Hunden, soweit diese letzteren nicht als Wachhunde oder in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, für das Halten von Rennpferden und anderen Pferden, soweit diese letzteren nicht in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, sowie für das Halten von Luxus-tieren aller Art; ferner alle Gebühren für die Benutzung von Gemeindevorrichtungen und Anlagen, jedoch mit Ausschluß der Weg- und Brückenmauten und der der Regelung durch die Landesgesetzgebung vorbehaltenen Gebühren und Taxen für Amtshandlungen und Verleihungen im selbständigen Wirkungsbereiche.“

§ 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Seipel

Gaiswirth

Kienböck

*) Erste Abgabenteilungsnovelle siehe B. G. Bl. Nr. 503 von 1922.

316.

Bundestgesetz vom 8. Juni 1923 über die Einführung von Amtstaxen für Amtshandlungen der Gemeinden in Ausübung ihres übertragenen Wirkungsbereiches.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1.

(1) Durch Landesgesetz können nach dem angeschlossenen, einen Bestandteil dieses Gesetzes bildenden Tarif Amtstaxen für Amtshandlungen der Gemeinden in Ausübung ihres übertragenen Wirkungsbereiches eingeführt werden.

(2) Hiedurch werden die gesetzlichen Bestimmungen über die Stempel- und Rechtsgebühren des Bundes, soweit sich aus § 3 nichts anderes ergibt, nicht berührt.

§ 2.

(1) Insofern auf Grund des Abschnittes B, Artikel V, § 2, Absatz 10, des Wiederaufbaugesetzes vom 27. November, B. G. Bl. Nr. 843, die in der zweiten Gebührennovelle 1922 festgesetzten Sätze der festen Stempel- und Rechtsgebühren bei Veränderungen des Geldwertes erhöht oder ermäßigt werden, können auch die im angeschlossenen Tarif vorgesehenen Höchstbeträge der Amtstaxen durch Verordnung des Bundesministers für Finanzen entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.

(2) Die im Rahmen dieses Bundesgesetzes ergehenden Landesgesetze müssen eine Bestimmung darüber enthalten, daß die darin geregelten Sätze bei einer Ermäßigung der Höchstbeträge nach Absatz 1 erforderlichenfalls derart ermäßigt werden, daß sie die ermäßigten Höchstbeträge nicht übersteigen.